



Sekretariat 2014:
Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)
Stralauer Str. 63
10179 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 72 62 22 -128/-123
Fax: +49 (0) 30 72 62 22 -328
Mail: info@deutscher-behindertenrat.de
www.deutscher-behindertenrat.de

Berlin, den 8.01.2015

5. Sitzung des Hochrangigen Beteiligungsverfahrens BTHG – Positionen der DBR-Verbände zum Thema

Aufgaben und Verantwortung der Länder und Träger

Mit der vorliegenden Positionierung legen die Verbände des Deutschen Behindertenrates (DBR) ihre einvernehmlichen Bewertungen und Forderungen zum Thema „Aufgaben und Verantwortung der Länder und Träger“ vor. Dieses Thema war Gegenstand der 5. Sitzung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz am 10. Dezember 2014. Insoweit knüpfen die DBR-Verbände an das entsprechende sitzungsvorbereitende Arbeitspapier des BMAS mit Stand: 24. November 2014 an; zeitlich ggf. noch nachfolgende Überarbeitungen des BMAS-Arbeitspapiers konnten nicht berücksichtigt werden.

1. Grundlegende Gesamtbewertung

Die DBR-Verbände sehen es als überaus kritisch an, dass das Arbeitspapier vom 24. November 2014 zu „Aufgaben und Verantwortung der Länder und Träger“ **stark aus der Perspektive des Sozialhilfeträgers heraus** verfasst ist und damit für die Verbände behinderter Menschen zentrale Veränderungsperspektiven ausgeblendet bleiben. Das Arbeitspapier zielt in weiten Teilen auf ein Sonderverfahrensrecht neben dem SGB IX.

Exemplarisch zeigt sich dies in den Ausführungen zu Gesamtplanung (S. 3), zum Sicherstellungsauftrag (S. 4), zur Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe“ (S. 4) sowie zur Strukturplanung als Bestandteil der Gesamtplanung (S. 5).

Bereits im SGB IX bestehende Regelungen (Sicherstellungsauftrag nach § 19 SGB IX, regionale Arbeitsgemeinschaften nach §§ 12,13 SGB IX) bzw. Diskussionsansätze für Verbesserungen (mögliche Verortung einer Gesamtplanung nicht in § 58 SGB XII, sondern innerhalb des SGB IX, 1. Teil) spart das Papier sowohl in der Sachverhaltsdarstellung als auch im Handlungsbedarf und in den Handlungsoptionen aus. Stattdessen fokussiert es auf eigenständige Regelungen für den Eingliederungshilfeträger-neu. Insoweit lehnen die DBR-Verbände das Arbeitspapier in seiner

Gesamtgrundausrichtung ab und verweisen mit Nachdruck auf ihre Positionierungen zu den Themen „Bedarfserkennung und –feststellung¹ sowie „Änderungen im SGB IX, Teil 1“².

Überdies vermeidet es das Arbeitspapier bis dato darzulegen, **bei welchem Träger** zukünftig die Eingliederungshilfe-neu angesiedelt werden könnte. Damit einher geht jedoch aus Sicht des DBR die wesentliche Frage, welche aus der bisherigen Verortung der Eingliederungshilfe in der Sozialhilfe erwachsenden Prinzipien (Bedarfsdeckungsprinzip, Nachranggrundsatz etc.) in der Eingliederungshilfe-neu vom Träger künftig zugrunde gelegt werden müssen. Zwar befürworten die DBR-Verbände mit Nachdruck eine Herauslösung dieses Rechts aus der Sozialhilfe, dies darf jedoch nicht dazu führen, wichtige, die Rechte der Betroffenen sichernde rechtliche Grundprinzipien mit zur Disposition zu stellen. Insoweit erwächst aus der Frage der Trägerschaft der Eingliederungshilfe-neu Handlungsbedarf in Bezug auf die rechtliche Überleitung wesentlicher Verfahrensprinzipien.

Überdies sehen die DBR-Verbände das **Wunsch- und Wahlrecht** von Menschen mit Behinderungen als ein zentrales rechtliches Grundprinzip sowie als individuelles Recht nach SGB IX an. Es ist unverständlich, dass es in dem Arbeitsdokument zu „Aufgaben und Verantwortung der Länder und Träger“ bislang nicht eigenständig thematisiert wird. Hier sind dringend Ergänzungen erforderlich.

Zu 1. Sachverhalt

Auf die soeben für sämtliche Abschnitte (Sachverhalt, Handlungsbedarf, Handlungsoptionen) dargelegten Kritikpunkte wird an dieser Stelle nochmals verwiesen.

Überdies bedauern die DBR-Verbände, dass die **UN-Behindertenrechtskonvention** als Referenzdokument mit ihren Teilhabe- und Inklusionszielen in der Sachverhaltsdarstellung und die Handlungsverpflichtung der Länder und Träger in Bezug hierauf vollkommen ausgespart bleibt. Exemplarisch deutlich wird die Leerstelle z. B. in Bezug auf das zu beschäftigende Personal der Sozialhilfeträger (3. Absatz).

Im Sachverhalt wird ausgeführt: „Die bis dato in vielen Bundesländern **getrennten Zuständigkeiten** für ambulante und stationäre (wohnbezogene) Leistungen der EGLH wurden seitens der Länder vielfach auf örtlicher oder überörtlicher Ebene zusammengeführt, [...]“. Der DBR, diese Entwicklungen unter Darlegung entsprechender Daten noch näher zu konkretisieren.

Klar widersprechen die DBR-Verbände dem Eindruck im Sachverhalt (vgl. 3), in der 2. Sitzung der AG BTHG sei die **Gesamtplanung nach § 58 SGB XII** als Ausgangspunkt für Planungsprozesse angesehen worden. Sie verweisen mit aller Deutlichkeit auf die Ausführungen in ihrer Stellungnahme vom 22.9.14³ hin, in der es heißt:

Die Verbände sprechen sich für [...] die Weiterentwicklung der einschlägigen Regelungen im SGB IX zur Absicherung einer verlässlichen und dauerhaften trägerübergreifenden Zusammenarbeit aller Reha- und Leistungsträger bei der Bedarfsermittlung und –feststellung aus.

Zwar ist auch richtig, dass für die Bedarfsermittlung und –feststellung im Rahmen der Eingliederungshilfe nunmehr bundesweit einheitliche Anforderungen normiert und Festlegungen zum Verfahrensablauf sowie Bestimmungen zu den Verfahrensbeteiligten und der Beteiligung der Menschen mit Behinderungen getroffen werden sollen. Gleichwohl muss für die Träger der Eingliederungshilfe–neu jedoch klar sein, dass dies nicht außerhalb, sondern

¹ Vgl. Positionspapier des DBR vom 22.9.2014 zur Bedarfsfeststellung, abrufbar unter: <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00085702D1417778050.pdf>

² Vgl. Positionspapier des DBR vom 19.12.2014 zu „Änderungen im SGB IX, 1. Teil“, demnächst abrufbar unter: <http://www.deutscher-behindertenrat.de>

³ Vgl. Quelle in Fußnote 2

innerhalb der Verpflichtungen zur Kooperation und Koordination nach SGB IX (§ 10 ff. SGB IX) erfolgt.

Zu 2. Handlungsbedarf

Es erscheint unklar, in welchem rechtlichen Kontext die Ausführungen zum Handlungsbedarf zu verorten sind. Bereits nach geltendem Recht normiert **§ 19 SGB IX** einen Sicherstellungsauftrag für alle Rehabilitationsträger, Diese Verpflichtung ist eigentlich auch für den Träger der Eingliederungshilfe neu maßgeblich. Umso unverständlicher erscheint, dass die Norm überhaupt nicht angesprochen und an ihr auch nicht „weitergearbeitet wird“. Der DBR hat die große Befürchtung, dass mit den Ausführungen vielmehr von § 19 SGB IX differierendes „Abweichungsrecht“ zugunsten des Eingliederungshilfeträgers neu erwogen werden könnte. Dies lehnen die DBR-Verbände mit Nachdruck ab.

Überdies kritisieren die DBR-Verbände, dass das **Wunsch- und Wahlrecht** von Menschen mit Behinderungen nicht hinreichend deutlich behandelt wird. Insbesondere die Differenz zwischen „berechtigten Wünschen“ nach § 9 Abs. 1 SGB IX und „angemessenen Wünschen“ nach dem bisher für die Eingliederungshilfe maßgeblichen § 9 Abs. 2 SGB XII findet keinerlei Erwähnung. Stattdessen werden die „Wunsch- und Wahlrechte“ (im Plural) bislang nur allgemein und als ein Aspekt im Kontext der Qualifikation der Fachkräfte angedeutet.

Der DBR betont, dass das Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 Abs. 1 SGB IX der zentrale Maßstab werden muss für eine inklusionsorientierte Angebotsplanung. Insoweit besteht Handlungsbedarf, der sich in dem Arbeitspapier widerspiegeln muss.

Zu 3. Handlungsoptionen

Die Handlungsoption a) betrifft die Fortführung und Optimierung der bisher getroffenen Maßnahmen zur Planung und Steuerung der Eingliederungshilfe. Die DBR-Verbände bewerten die dortigen Ausführungen kritisch, da unklar bleibt, worauf sich die „Maßnahmen zur Planung und Steuerung der Eingliederungshilfe von Ländern und Leistungsträgern“ beziehen sollen. Zwar wäre eine Angebotsplanung aus Verbandesicht zwar wünschenswert, eine Bedarfsplanung im Sinne einer Budgetplanung hingegen lehnen die DBR-Verbände mit Nachdruck ab.

Auch die **Handlungsoption b), die sich auf die gesetzliche Festschreibung eines Sicherstellungsauftrages bezieht,** wird von den DBR-Verbänden unter Hinweis auf bereits getätigte Ausführungen zu § 19 SGB IX abgelehnt. Die gesetzliche Festschreibung eines Sicherstellungsauftrages für die Träger der Eingliederungshilfe darf nicht als Abweichungsrecht zu § 19 SGB IX perpetuiert werden. Stattdessen müssen Verbesserungen innerhalb des § 19 SGB IX auf den Weg gebracht werden. Überdies darf sich der Sicherstellungsauftrag nicht auf ein „bedarfsgerechtes“ Angebot beschränken, sondern muss „bedarfsdeckend“ und zudem auch wohnortnah sein. Nicht zuletzt sehen die DBR-Verbände verfassungsrechtliche Probleme, wenn der Bund die Träger der Eingliederungshilfe selbst in die Verpflichtung nähme.

Im Hinblick auf die Option c), der sich auf Fachkräfte bezieht, bedauert der DBR, dass die Perspektive der UN-Behindertenrechtskonvention vollständig ausgeklammert bleibt.

Option d) betrifft die Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe auf Bundes- und Länderebene. Den DBR-Verbänden erschließt sich nicht, warum bereits bestehende rechtliche Instrumente und Institutionen an dieser Stelle vollständig ausgespart bleiben: Exemplarisch verwiesen wird insoweit auf die BAR (§ 13 SGB IX) und die regionalen

Arbeitsgemeinschaften (§ 12 SGB IX). Anstatt für die Träger der Eingliederungshilfe-neu hier neue Strukturen zu schaffen, müssen diese bereits bestehende endlich mit Leben füllen bzw. sich beteiligen.

Die Option e), welche die Strukturplanung als Bestandteil der Gesamtplanung behandelt, lehnen die Verbände in der bislang vorgeschlagenen Formulierung ab. Infrastrukturplanung darf nicht als konnexer Teil der Gesamtplanung betrachtet werden. Stattdessen sehen die DBR-Verbände die Infrastrukturplanung als eigenständiges Handlungsfeld, das im Regelungskontext SGB IX (§§ 12, 19 SGB IX) verortet und ausgefüllt werden muss. Nicht zuletzt muss der Sicherstellungsauftrag auch konkreter als bisher gefasst werden. Denn die verstärkte Personenzentrierung von Angeboten begründet die Gefahr, dass Leistungsansprüche der Menschen mit Behinderungen über den „Umweg der langen Wege“ faktisch unrealistisch werden; dem muss mit einem gesetzlich verankerten, konkretisierten Sicherstellungsauftrag, der sich z. B. an Landkreisgrenzen orientiert, begegnet werden.

Abschließend weisen die DBR-Verbände darauf hin, dass die Belange kleiner Behinderungsgruppen – etwa die der taubblinden Menschen – im Papier bislang nicht angesprochen werden. Sie stellen jedoch in der „Sozialraumperspektive“ besondere Herausforderungen dar. Insoweit muss für diesen Kontext sichergestellt sein, dass in Ergänzung zu den örtlichen Angeboten auch spezialisierte, überregional organisierte Angebote zur Verfügung stehen und in Anspruch genommen werden können.